

Postanschrift: Der Regierungspräsident · Postfach 5907 · 4400 Münster

Dienstgebäude: Domplatz 1-3

Fernsprecher (0251) 4111
oder Durchwahl 411/ 3371 Zimmer 371

Mein Zeichen

31.1.6.14.01

Münster

13 Juli 1982

Stadt Rheine

An den
Oberkreisdirektor

20. JUL 82

4430 Steinfurt

Amt 32

1 Original Durchschrift
geschiehen u. weitergesandt.
2. Amt zur weiteren
Veranlassung.

An den
Stadtdirektor

DER OBERKREISDIREKTOR
Im Auftrage.

4440 Rheine

Betreff: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis
Steinfurt und der Stadt Rheine;

hier: Rettungsdienst

Bezug : Bericht des Oberkreisdirektors Steinfurt vom 16.06.1982
- Ordnungsamt - 3871/0 -

Ich habe die o.a. Vereinbarung gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes
über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) genehmigt.

Die Vereinbarung wird mit meinem Genehmigungsvermerk in der nächsten
Ausgabe des Regierungsamtsblattes bekanntgemacht werden.

Wegen Ihres Veröffentlichungshinweises nehme ich auf § 24 Abs. 3
Satz 2 GKG Bezug.

Im Auftrag

[Handwritten signature]

b R

Ue 27.7.82

29. JULI 1982

d.A

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Übertragung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. 11. 1974 (GV NW S. 1481) in der Fassung vom 18. 09. 1979 (GV NW S. 552) zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine

Zwischen

dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Oberkreisdirektor,

und

der Stadt Rheine, vertreten durch den Stadtdirektor,

wird aufgrund der §§ 1 und 23 - 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 04. 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. 10. 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Rheine ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. 11. 1974 (GV NW S. 1481) in der Fassung vom 18. 09. 1979 (GV NW S. 552) Träger einer Rettungswache. Sie überträgt die Trägerschaft auf den Kreis Steinfurt.

§ 2

Zur Wahrung der Einheitlichkeit im gesamten Kreisgebiet überträgt die Stadt Rheine die Gebührenhoheit im Rettungsdienst auf den Kreis Steinfurt.

Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, vor Erlaß der Gebührensatzung die Stadt Rheine dazu zu hören.

§ 3

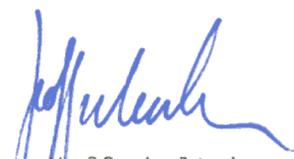
- 1) Die Betriebskosten für die Rettungswache Rheine trägt der Kreis Steinfurt zu 2/3 und die Stadt Rheine zu 1/3, soweit sie nicht durch Landeszuschüsse (§ 12 Abs. 2 RettG, § 4 Betriebskosten-V0) oder Gebühreneinnahmen aus der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gedeckt sind.
- 2) Betriebskosten sind der persönliche und sächliche Betriebsaufwand mit Ausnahme der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude sowie der reinen Verwaltungskosten.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Steinfurt, den 14 Mai 1982

Für den Kreis Steinfurt



(Dr. Hoffschulte)
Oberkreisdirektor



(Vogel)
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt Rheine



(Ricken)
Stadtdirektor



(Werning)
Stadtamtsrat

G e n e h m i g t

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. April 1961
(GV. NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 1. Okt. 1979 (GV. NW S. 621 ff.).

Münster, den 13. Juli 1982

Der Regierungspräsident

- 31.1.6.14.01 -

Im Auftrag



(Scholz)



AMTSBLATT

FÜR DEN REGIERUNGSBEZIRK MÜNSTER

Herausgeber. Der Regierungspräsident in Münster

Münster, den 24. Juli 1982

Nr. 29

INHALT

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten		C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
391 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine	181	393-397 Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	182
392 Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	181		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

391 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung der Aufgaben nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. 11. 1974 (GV NW S. 1481) in der Fassung vom 18. 9. 1979 (GV NW S. 552) zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine.

Zwischen dem Kreis Steinfurt, vertreten durch den Oberkreisdirektor, und der Stadt Rheine, vertreten durch den Stadtdirektor, wird aufgrund der §§ 1 und 23-25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 26. 4. 1961 (GV NW S. 190/SGV NW 202) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 621/SGV NW 202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1

Die Stadt Rheine ist nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. 11. 1974 (GV NW S. 1481) in der Fassung vom 18. 9. 1979 (GV NW S. 552) Träger einer Rettungswache. Sie überträgt die Trägerschaft auf den Kreis Steinfurt.

§ 2

Zur Wahrung der Einheitlichkeit im gesamten Kreisgebiet überträgt die Stadt Rheine die Gebührenhoheit im Rettungsdienst auf den Kreis Steinfurt.

Der Kreis Steinfurt verpflichtet sich, vor Erlaß der Gebührensatzung die Stadt Rheine dazu zu hören.

§ 3

(1) Die Betriebskosten für die Rettungswache Rheine trägt der Kreis Steinfurt zu $\frac{2}{3}$ und die Stadt Rheine zu $\frac{1}{3}$, soweit sie nicht durch Landeszuschüsse (§ 12 Abs. 2 RettG, § 4 Betriebskosten-VO) oder Gebühreneinnahmen aus der Durchführung der Aufgaben des Rettungsdienstes gedeckt sind.

(2) Betriebskosten sind der persönliche und sächliche Betriebsaufwand mit Ausnahme der Kosten für die Unterhaltung der Grundstücke und Gebäude sowie der reinen Verwaltungskosten.

§ 4

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Verein-

barung mit einer Frist von 6 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich kündigen.

Steinfurt, den 14. Mai 1982

Für den Kreis Steinfurt	Für die Stadt Rheine
Dr. Hoffschulte	Ricken
Oberkreisdirektor	Stadtdirektor
Vogel	Werning
Ltd. Kreisrechtsdirektor	Stadtamtsrat

Genehmigt

nach § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 26. April 1961 (GV NW S. 190) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621 ff.).

Münster, den 13. Juli 1982

(LS) Der Regierungspräsident
- 31. 1. 6. 14. 01 -
Im Auftrag
Scholz

Vorstehende Vereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG bekanntgemacht.

Münster, den 13. Juli 1982

Der Regierungspräsident
- 31. 1. 6. 14. 01 -
Im Auftrag
Scholz

Abl. Reg. Mstr. 1982 S. 181

392 Bekanntmachung gem. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Der Regierungspräsident
23. 16 - 2980/61/82

Münster, den 15. Juli 1982

Die Fa. Heini, Mettinger Str. 70, 4530 Ibbenbüren 2, hat am 1. 7. 1982 gem. § 4 BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Verarbeitung von Kalkstein zu Straßenbauschotter im Steinbruch in Ibbenbüren-Dörenthe, Gemarkung Ibbenbüren, Flur 65, Flurstück 295, beantragt.

In der Anlage wird das im Steinbruch gewonnene Material auf einen Prallbecher gegeben und zerkleinert. Anschließend wird das Material mittels eines Siebes in verschiedene Körnungen klassiert und über Transportbänder den Halden zugeführt.

Verfg.:

Münsterländische Volkszeitung

Münstersche Zeitung

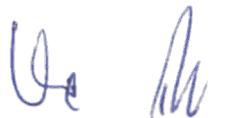
B e k a n n t m a c h u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Rettungsdienst zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine vom 14.05.82 wurde vom Regierungspräsidenten am 13.07.82 genehmigt. Gemäß § 24 Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG wird hiermit auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 29, vom 24.07.82, hingewiesen.

Der Stadtdirektor

Dem Hauptamt zur Kenntnis

Z.d.A.


29. JULI 1982

Münsterländische Volkszeitung

Rheiner Volksblatt

31. 7. 82

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über den Rettungsdienst zwischen dem Kreis Steinfurt und der Stadt Rheine vom 14. 5. 82 wurde vom Regierungspräsidenten am 13. 7. 82 genehmigt. Gemäß § 24, Abs. 3, Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) wird hiermit auf die Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 29, vom 24. 7. 82 hingewiesen.

Der Stadtdirektor